



Bedingungen nach Arbeitsgesetz oder Gesamtarbeitsvertrag	Vereinbarung zwischen Ausbildungsbetrieb und dem Lernenden
<p><b>*6. Sonntagsarbeit</b>  <i>Die Produktionsberufe und die Berufe im Detailhandel der Branche sind im Rahmen der beruflichen Grundausbildung in folgendem Umfang von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit befreit:</i></p> <p><b>Ab dem vollendeten 16. Altersjahr: höchstens 1 Sonntag pro Monat</b>  <b>Ab dem vollendeten 17. Altersjahr: höchstens 2 Sonntage pro Monat</b></p> <p><i>Sonntagsarbeit bis zu einer Dauer von 5 Stunden ist durch gleich lange Freizeit auszugleichen. Dauert die Sonntagsarbeit länger als 5 Stunden, so ist im Anschluss an die tägliche Ruhezeit von 12 Stunden ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.</i></p>	<p><b>keine Abweichung möglich!</b></p>
<p><b>7. Überstundenarbeit</b>  <i>Überstunden dürfen nur im Rahmen des Zumutbaren zur Bewältigung ausserordentlicher Arbeit, saisonbedingter Arbeitshäufung sowie unvorhergesehener Ereignisse herangezogen werden.</i></p> <p><i>Geleistete Überstunden sind mit Freizeit auszugleichen oder zu entschädigen.</i></p>	
<p><b>*8. Überzeitarbeit</b>  <i>Lernende dürfen während der beruflichen Grundbildung nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist (Art. 17 Abs. 2 ArGV 5). Lernende dürfen erst nach vollendetem 16. Altersjahr und innerhalb der täglichen Höchstarbeitszeit von 9 Stunden zur Überzeitarbeit angehalten werden.</i></p> <p><i>Geleistete Überzeit ist mit Freizeit innerhalb der folgenden 12 Monate auszugleichen oder zu entschädigen.</i></p>	
<p><b>9. Arbeitszeitkontrolle</b>  <i>Es ist eine Arbeitszeitkontrolle zu führen, aus der die effektiv geleistete Arbeitszeit (genauer Stundenplan, Pausen) hervorgeht. Die Aufzeichnungen sind monatlich durch den Ausbilder und den Lernenden (unter 18 Jahren auch vom gesetzlichen Vertreter) zu unterschreiben.</i></p>	
<p><b>10. Information und Anleitung</b>  <i>Lernende müssen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz von einer befähigten, erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden. Sie muss den Lernenden über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren und die zu treffenden Schutzmassnahmen informieren.</i></p>	

\*Die in Ziffer 2, 5, 6 und 8 aufgeführten Regeln gelten nur für Lernende bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Art. 29 Abs. 1 ArG). Für ältere Lernende gelten die Bestimmungen des ArG.

SBKV und SKCV, Seilerstrasse 9, 3001 Bern, Tel. 031/388 14 14, Fax 031/388 14 24, sbkv@swissbaker.ch

### Unterschriften der Vertragsparteien

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Lehrbetrieb

\_\_\_\_\_  
 Lernende Person

\_\_\_\_\_  
 Gesetzliche Vertretung